

Stellplatzablösesatzung

Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Stadt Diez über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des Vomhundertsatzes gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO)

vom 30.09.2010

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1988 (GVBl 1998, S. 365) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Stadtrat der Stadt Diez in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung von Gebietszonen

- (1) Die Stadt Diez wird in Gebietszonen I und II unterteilt.
- (2) Die Gebietszone I wird wie folgt begrenzt (grobe Umschreibung):
Wilhelmstraße (Kreisel bis Innenstadt, Rosenstraße, Altstadtstraße, Pfaffengasse, Alter Markt, Schaumburger Straße teilw. (Bahnunterführung bis Einmündung Schläferweg), Kanalstraße, Bergstraße, Schläferweg (von Einmündung Schaumburger Straße bis Brücke „Innerstädtische Umgehung“)
- (3) Die Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I.
- (4) Die genaue Abgrenzung der Gebietszone I ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Karte liegt beim Bau- und Liegenschaftsamt der Verbandsgemeinde Diez, Louise Seher Straße 1, 65582 Diez während den Sprechstunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

Festlegung des Vomhundertsatzes und des Geldbetrages je Stellplatz

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:
 - a) in der Gebietszone I 5.000,00 €
 - b) in der Gebietszone II 4.200,00 €

(2) Nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland Pfalz (LBauO) wird der Vomhundertsatz auf 60 v.H. festgesetzt.
Im Falle der Ablösung sind damit 60% der durchschnittlichen Kosten nach Abs. 1 als Geldbetrag fällig.

(3) Der Geldbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) Gebietszone I 3.000,00 €
- b) Gebietszone II 2.500,00 €.

§ 3

Verwendung des Geldbetrages

(1) Nach § 47 Abs. 5 LBauO ist der Geldbetrag für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 4

Zuständigkeit

Die Bauaufsichtsbehörde kann mit Zustimmung der Stadt Diez gestatten, dass der Bauherr die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit des Geldbetrages

Der Geldbetrag nach § 2 Abs. 3 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Außerkräfttreten der Satzung vom 22.04.1988

Die Satzung der Stadt Diez über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz vom 22.04.1988 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

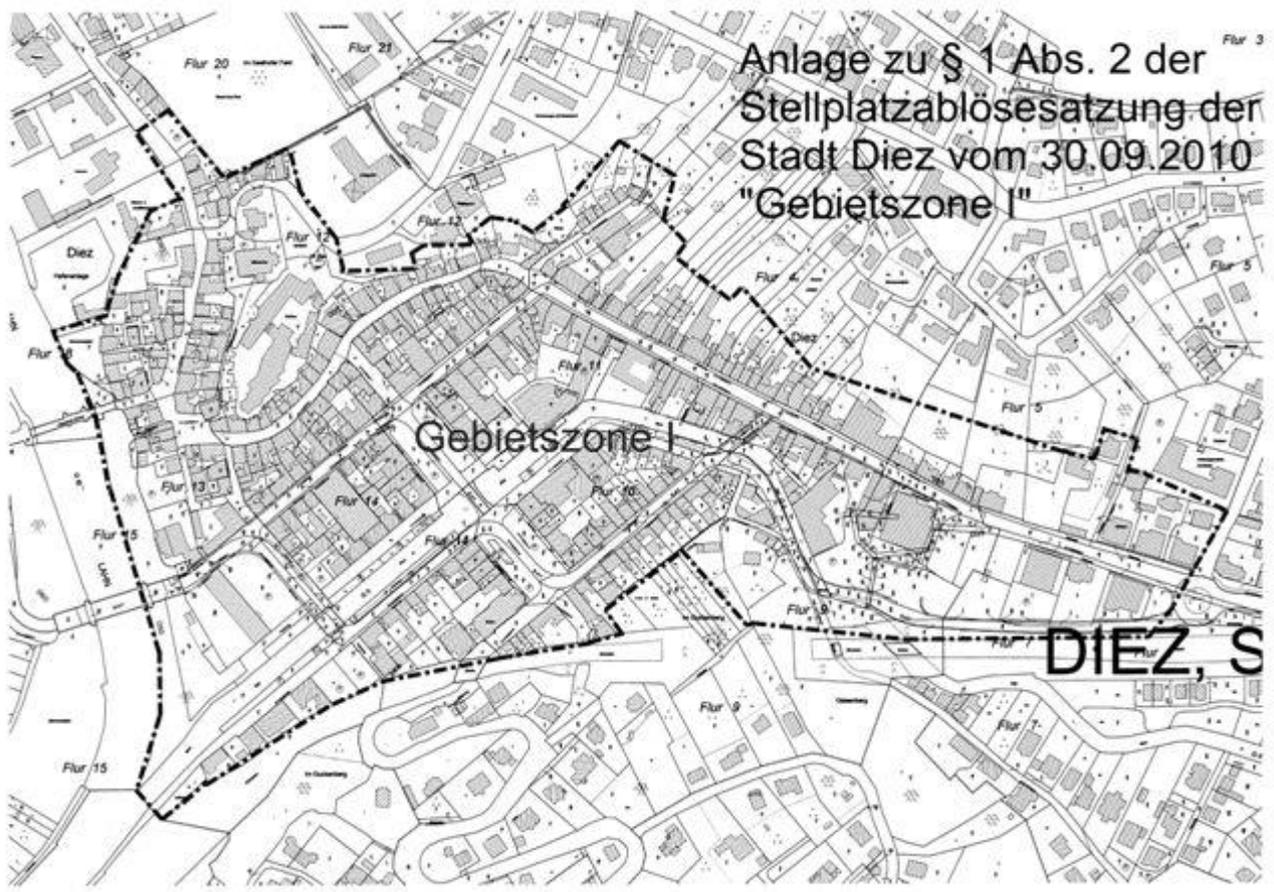
§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 17.11.2010

(Gerhard Maxeiner)
Stadtbürgermeister



**Satzung zur
1. Änderung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Diez vom
30.09.2010**

Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Stadt Diez über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des Vomhundertsatzes gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO)

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1988 (GVBl 1998, S. 365) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Stadtrat der Stadt Diez in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

**Neufassung des § 2
Festlegung des Vomhundertsatzes und des Geldbetrages je Stellplatz**

§ 2 der Stellplatzablösesatzung vom 30.09.2010 erhält folgende Fassung:

Festlegung des Vomhundertsatzes und des Geldbetrages je Stellplatz

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:

- a) in der Gebietszone I 6.900,00 €
- b) in der Gebietszone II 4.200,00 €

(2) Nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland Pfalz (LBauO) wird der Vomhundertsatz auf 60 v.H. festgesetzt.

Im Falle der Ablösung sind damit 60% der durchschnittlichen Kosten nach Abs. 1 als Geldbetrag fällig.

(3) Der Geldbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) in der Gebietszone I 4.100,00 €
- b) in der Gebietszone II 2.500,00 €.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 25.05.2012

(Siegel)

.....
(Gerhard Maxeiner)
Stadtbürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Diez vom 30.09.2010

Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Stadt Diez über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des Vomhundertsatzes gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), hat der Stadtrat der Stadt Diez in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 2

Festlegung des Vomhundertsatzes und des Geldbetrages je Stellplatz

§ 2 der Stellplatzablösesatzung vom 30.09.2010 erhält folgende Fassung:

Festlegung des Vomhundertsatzes und des Geldbetrages je Stellplatz

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) in der Gebietszone I | 11.300,00 € |
| b) in der Gebietszone II | 5.480,00 € |

(2) Nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) wird der Vomhundertsatz auf 60 v.H. festgesetzt. Im Falle der Ablösung sind damit 60% der durchschnittlichen Kosten nach Abs. 1 als Geldbetrag fällig.

(3) Der Geldbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) in der Gebietszone I | 6.800,00 € |
| b) in der Gebietszone II | 3.300,00 €. |

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach § 24 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur 1. Änderung der Stellplatzablösesatzung in der Fassung vom 25.05.2012 außer Kraft.

Diez, den 16.11.2021

(Siegel)

.....
(Annette Wick)
Stadtbürgermeisterin